

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.32 vom 30. Juni 2023

BS Appellationsgericht, 2023-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.32

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.32 du 30 juin 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.32 del 30 giugno 2023

Erwägungen

E. 3

3.1 Zusammengefasst wird der Berufungsbeklagte in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Ziffer I.1. der Anklageschrift vom Vorwurf des mehrfachen Betrugs kostenlos freigesprochen. Das Verfahren wegen Betrugs gemäss Ziffer I.2. der Anklageschrift wird in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft in Anwendung des Grundsatzes «ne bis in idem» eingestellt.

3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen sämtliche erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Staates (Art. 426 Abs. 2, 428 Abs. 1 StPO).

3.3 Dem amtlichen Verteidiger [...], Rechtsanwalt, wird für die zweite Instanz ein Honorar von antragsgemäss CHF 6'654.45 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

://: Es wird festgestellt, dass folgender Punkt des Urteils des Einzelgerichts in Strafsachen vom 14. November 2019 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist:

A___ wird in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Ziffer I.1. der Anklageschrift vom Vorwurf des mehrfachen Betrugs kostenlos freigesprochen.

Das Verfahren wegen Betrugs gemäss Ziffer I.2. der Anklageschrift wird in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft in Anwendung des Grundsatzes «ne bis in idem» eingestellt.

Dem amtlichen Verteidiger, [...], Rechtsanwalt, wird für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 6'654.45 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Christian Hoenen

Dr. Nicola Inglese

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Die amtliche Verteidigung kann gegen den Entscheid betreffend ihre Entschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b der Strafprozessordnung (StPO) innert 10 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht (Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona) erheben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_360/2014 vom 30. Oktober 2014).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.